



**Hennef**  
DER BÜRGERMEISTER

**Niederschrift**

**über die Sitzung des Rates**

**am**

<b>Wochentag</b>	<b>Datum</b>
Montag	03.04.2017

<b>Übersicht über die gefassten Beschlüsse</b>		
<b>TOP</b>	<b>Beratungsgegenstand</b>	<b>Beschluss Nr.</b>
	<b>Öffentliche Sitzung</b>	
	Einführung der neuen Ratsmitglieder Sören Schilling (CDU-Fraktion) und Rudolf Schmitz (FDP-Fraktion)	
	Geschäftsordnungsbeschluss	
1	Ausschussumbesetzungen	
1.1	Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der FDP-Fraktion vom 07.03.2017	193
1.2	Umbesetzung von Ausschüssen, Antrag der CDU-Fraktion vom 29.03.2017	194
2	Beschlussvorlagen	
2.1	48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) – Blankenberger Straße/Lise-Meitner-Straße (Teil A); 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 2. Feststellungsbeschluss	195
2.2	Bebauungsplan Nr. 03.3 Hennef (Sieg) - Stoßdorf, Ringstraße 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 2. Satzungsbeschluss	196
2.3	Kinder- und Jugendförderplan	197
2.4	Förderprogramm "Gute Schule 2020"	198
2.5	Projektauftrag Grüne Infrastruktur NRW Integriertes Handlungskonzept der Kommunen Bonn, Bornheim, Nieder-kassel, Troisdorf, Sankt Augustin, Alfter, Königswinter und Hennef Formale Zustimmung zum Förderantrag	199
2.6	Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Hennef (Sieg) Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement	200
2.7	Zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Frankfurter Straße; Antrag der Fraktion "Die Linke" vom 10.02.2017	201, 202
2.8	Berufung von Herrn Professor Dr. Fischer zum ehrenamtlich Beauftragten für Denkmalpflege der Stadt Hennef	203
2.9	Resolution "Wahlrecht für Drittstaatler"; Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 15.03.2017	204

3	Anfragen	
3.1	Sonderauskehrung von Mitteln des LVR (Integrationshelfer); Anfrage der SPD-Fraktion vom 27.03.2017	
4	Mitteilungen	
4.1	Entwicklung des Rhein-Sieg-Kreises; Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 15.11.2016	
4.2	Haushaltswirtschaftliche Sperre	
4.3	Sachstandsbericht Breitbandversorgung im Stadtgebiet Hennef	
5	Mündliche Mitteilung über die städtepartnerschaftliche Ratssitzung	
<b>Nicht öffentliche Sitzung</b>		
6	Beschlussvorlagen	
6.1	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NW, Genehmigung zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtbetriebe Hennef (Sieg) AöR	205
6.2	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NW, Genehmigung zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH	206
6.3	Konzessionsverfahren Strom der Stadt Hennef: Beschluss über die Neuvergabe der Konzession für die Einräumung des Wegerechts für das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versor- gung für das Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) an eine Kooperationsgesell- schaft mit einem Energieversorgungsunternehmen	207
6.4	Konzessionsverfahren Gas der Stadt Hennef: Beschluss über die Neuvergabe der Konzession für die Einräumung des Wegerechts für das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung für das Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) an eine Kooperationsgesellschaft mit einem Energieversorgungsunternehmen	208
6.5	Ausgestaltung einer Kooperation mit einem Energieversorgungsunterneh- men für das Elektrizitätsversorgungsnetz sowie das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in der Stadt Hennef (Sieg)	209
6.6	Beförderung eines Beamten im Fachbereich Baubetriebshof	210
6.7	Höhergruppierung einer Beschäftigten der Stadtbetriebe	211
6.8	Höhergruppierung einer Beschäftigten im Amt für Kinder, Jugend und Fa- milie	212
7	Anfragen	
8	Mitteilungen	

# N i e d e r s c h r i f t

## Vorbemerkungen

**Beginn:** 17:00 Uhr  
**Ende:** 17:30 Uhr  
**Ort:** Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef  
**Einladungsdatum:** 22.03.2017  
**Nachtragsdatum:** 30.03.2017  
**Vorsitzender:** Klaus Pipke  
**Schriftführerin:** Monika Frey

## Anwesenheitsliste:

### Ratsmitglieder

Akstinat, Dorothee	SPD
Auerbach, Peter	CDU
Berger, Claudia	CDU
Chillingworth, Harald	Die Unabhängigen
Dahm, Mario	SPD
Deisenroth-Specht, Edelgard	SPD
Dohlen, Gerhard	CDU
Ecke, Matthias	Bündnis 90 / Die Grünen
Fichtner, Bettina	SPD
Fiedrich, Detlev	Bündnis 90 / Die Grünen
Gerards, Martin	CDU
Gockel, Kay-Henning	Bündnis 90 / Die Grünen
Golombek, Björn	SPD
Große Winkelsett, Christa	CDU
Hauf, Reinhard Dr.	CDU
Herchenbach, Henning	SPD
Herchenbach, Jochen	SPD
Herchenbach-Herweg, Veronika	SPD
Höhner, Hans Peter	CDU
Kania, Günter	CDU
Keuenhof, Elisabeth	CDU
Krause-Ließem, Yvonne	Bündnis 90 / Die Grünen
Krey, Detlef	Die Linke
Martius, Hans-Peter	CDU
Marx, Michael	FDP
Meinerzhagen, Norbert	Die Unabhängigen
Meyer, Hanna	SPD
Mikolajczak, Dirk	CDU
Offergeld, Ralf	CDU
Osterhaus-Ehm, Regina	CDU

## Sitzung des Rates am 03.04.2017

Pasch, Rainer	CDU
Precker, Axel	SPD
Reuter, Thomas	Bündnis 90 / Die Grünen
Rindfleisch, Joachim	Die Unabhängigen
Roos-Schumacher, Hedwig Dr.	CDU
Sauer, Heinz Willi	CDU
Schenkelberg, Martin	CDU
Schilling, Sören	CDU
Schmitz, Rudolf	FDP
Spanier, Norbert	SPD
Steinmetz, Gerald	SPD
Stratmann, Irene	SPD
Wallau, Thomas	CDU
Walterscheid, Theo	CDU
Weisel, Gerd	Die Linke

### **Von der Verwaltung waren anwesend:**

Herr Barth	Stadtbetriebe Hennef – AöR
Herr Herkt	Beigeordneter
Frau Hoffmann	Stadtbetriebe Hennef – AöR bis TOP 6.5
Frau Hombücher	Amt für Steuerungsunterstützung
Herr Müller-Grote	Amt für Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit
Herr Oppermann	Umweltamt
Frau Pahnke	Bauordnung und Untere Denkmalbehörde
Herr Rossenbach	Zentrale Steuerung und Service
Frau Trockfeld	Amt für Steuerungsunterstützung
Herr Walter	Erster Beigeordneter
Frau Weber	Finanzmanagement

TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	<b>Öffentliche Sitzung</b>	
	<b>Einführung der neuen Ratsmitglieder Sören Schilling (CDU-Fraktion) und Rudolf Schmitz (FDP-Fraktion)</b>	

Der Bürgermeister führte die neuen Ratsmitglieder, Herrn Rudolf Schmitz und Herrn Sören Schilling ein. Herr Schmitz war bereits nach § 67 Abs. 3. Gemeindeordnung NRW vom Bürgermeister verpflichtet worden. Herr Schilling wurde zu Beginn der Ratssitzung mit folgender Formel und per Handschlag verpflichtet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgabe nach besten Wissen und Können wahrnehme, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

	<b>Geschäftsordnungsbeschluss</b>	
--	-----------------------------------	--

Der Bürgermeister begrüßte die Mitglieder des Rates und stellte die form- und fristgerechte Einladung fest.

1	<b>Ausschussumbesetzungen</b>	
---	-------------------------------	--

1.1	<b>Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der FDP-Fraktion vom 07.03.2017</b>	193
-----	--	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die Umbesetzung entsprechend des Antrages der FDP-Fraktion vom 07.03.2017.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.2	<b>Umbesetzung von Ausschüssen, Antrag der CDU-Fraktion vom 29.03.2017</b>	194
-----	--	-----

Zu Beginn des Tagesordnungspunktes verlas der Bürgermeister eine Erweiterung des CDU-Antrages auf Umbesetzung der Ausschüsse:

Wahlprüfungsausschuss

Herr Sören Schilling verlässt den Wahlprüfungsausschuss.  
Herr Markus Kania wird sachkundiger Bürger und Frau Waltraud Hahn stellvertretende sachkundige Bürgerin.

Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef-AöR

Herr Sören Schilling wird im Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef-AöR persönlicher Vertreter von Rainer Pasch.

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die Umbesetzung entsprechend des Antrages der CDU-Fraktion vom 29.03.2017 sowie mit den Erweiterungen von heute.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2	<b>Beschlussvorlagen</b>	
2.1	<b>48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) – Blankenberger Straße/Lise-Meitner-Straße (Teil A); 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 2. Feststellungsbeschluss</b>	195

**Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung einstimmig:**

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt:
  - 1.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird wie folgt beibehalten, da sich im weiteren Verlauf des Verfahrens keine Änderungen in den abwägungsrelevanten Sachverhalten ergeben haben:

zu T1, Landwirtschaftskammer NRW  
mit Schreiben vom 13.04.2016

Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass gegen die Planungen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer NRW keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Zwar handelt es sich bei den jetzt überplanten Flächen teilweise um „Besonders schutzwürdige fruchtbare Böden“, die grundsätzlich aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie ihrer Regelungs- und Pufferfunktion für die örtliche Landwirtschaft eine erhebliche Bedeutung haben – aufgrund von Lage, Größe und Zuschnitt der Ackerflächen in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung sind diese jedoch ohnehin nur noch eingeschränkt mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen zu erreichen und zu bewirtschaften, so dass ihre Bedeutung für die Landwirtschaft nicht mehr allzu hoch einzuschätzen ist.

Für die Planung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen wird ange-regt, neben Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

- die Möglichkeit der Zusammenlegung mit Maßnahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie, z. B. Umbau von Sieg, Bröl und Hanfbach,
- den Umbau von Forstflächen (Nadelholz zu hochwertigen Laubholzbeständen) oder
- die Möglichkeit der Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im Ackerbau unter Einbeziehung der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft zu prüfen.

Darüber hinaus wird eine Zusammenarbeit mit dem Naturschutzgroßprojekt „Chance 7“ für geboten gehalten, das für das Gebiet der Stadt Hennef einen naturschutzfachlich sinnvollen, mit allen relevanten Gruppen abgestimmten Maßnahmenkatalog erarbeitet hat.

Abwägung:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 01.52 A wird ein Umweltbericht, inklusive einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Der Ausgleich der durch die Umsetzung des BP Nr. 01.52 A ermöglichten Eingriffs kann nicht vollständig innerhalb des Plangebietes kompensiert werden. Aus diesem Grund werden externe Maßnahmen erforderlich. Maßnahmen an Gewässern, Waldumwandlungen, produktionsintegrierte Maßnahmen im Ackerbau unter Einbeziehung der Stiftung für Rheinische Kulturlandschaft oder der Rückgriff auf bereits durchgeführte Maßnahmen (Ökokonto) sind Optionen, die in Bebauungsplanverfahren der Stadt Hennef regelmäßig zur Konfliktbewältigung im Rahmen der Eingriffsregelung geprüft werden. Auch Maßnahmen des Naturschutzgroßprojektes „Chance 7“ werden regelmäßig umgesetzt. Im vorliegenden Fall wird der erforderliche externe Ausgleich voraussichtlich über einen Betreuungsvertrag mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft zur Pflege einer Feuchtgrünlandfläche sichergestellt.

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer werden bei der Gestaltung der Eingriffs-kompensation im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes mit einbezogen.

zu T 2, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Kreisentwicklung und Mobilität – Raumplanung und Regionalentwicklung  
mit Schreiben vom 03.05.2016

Stellungnahme:

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Boden-auffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

Stellungnahme:

Bodenschutz

Die Notwendigkeit der Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen soll begründet werden. Es ist zu prüfen, ob vor Inanspruchnahme von nicht versiegelten, un bebauten Flächen vorrangig eine Widernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

Die Beeinträchtigung der Bodenfunktion ist unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen quantitativ zu erfassen und mit den Ausgleichsmaßnahmen zu bilanzieren. Es wird angeregt zur Bilanzierung das "Verfahren zur quantifizierenden Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Böden / Standorte" des Planungsbüros Ginster und Steinheuer zu verwenden.

Abwägung:

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.52 A wird ein Umweltbericht erstellt. Der Hinweis wird auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens in die Abwägung einbezogen.

Stellungnahme:

Grundwasserschutz

Es wird angeregt, einen Hinweis bezüglich des unter Punkt 4.2 der Begründung zur 48. Änderung des FNP dargestellten Hinweises zur möglichen Bildung von oberflächennahem Schichtenwasser in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Abwägung:

Der Hinweis wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beachtet.

Stellungnahme:

Einsatz erneuerbarer Energien

Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Gemäß § 1 a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Abwägung:

Der Hinweis wird im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens beachtet.

Stellungnahme:

Landschaft und Naturschutz

Im weiteren Verfahren sind der Umweltbericht und die bereits durchgeführte Artenschutzprüfung vorzulegen.

Abwägung:

Neben der Planzeichnung und der Begründung wird auch der Umweltbericht zur 48. FNP-Änderung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich einsehbar sein. Eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird im Rahmen der 48 FNP-Änderung Teil A nicht durchgeführt. Sie ist Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens Nr. 01.52 A Blankenberger Straße/Lise-Meitner-Straße. Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde in die Begründung Teil I und Teil II übernommen.

Dem Hinweis wird gefolgt.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Rhein-Sieg Netz GmbH
- DB Energie GmbH
- Pledoc GmbH
- Amprion GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
- Westnetz GmbH
- Unitymedia NRW GmbH
- RSAG AöR

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

1. zu T1, RSAG  
mit Schreiben vom 16.01.2017

Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass unter Beachtung nachfolgender Anregungen und Hinweise grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Es wird angeregt, die Erschließung so zu gewährleisten, dass eine reibungslose Abfallentsorgung mit dreiachsigen und vierachsigen Abfallsammelfahrzeugen erfolgen kann.

Zur Sicherstellung eines gefahrlosen Betriebes der Abfallsammelfahrzeuge wird angeregt, das Straßen als Anliegerstraßen oder -wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Mindestbreite von 3,55 m aufweisen und Anliegerstraßen oder -wege mit Begegnungsverkehr eine Mindestbreite von 4,75 m. Zudem muss die Durchfahrtshöhe mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand aufweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach geltenden Arbeitsschutzvorschriften, der Müll nur abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass kein Rückwärtsfahren erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sackgassen eine geeignete Wendeanlage vorweisen müssen (Wendekreis, -schleife und/oder -hammer)

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Wendekreise einen Mindestdurchmesser von 22,00 m einschließlich der erforderlichen Freiräume für Fahrzeugüberhänge aufweisen und in der Mitte frei befahrbar sein müssen. Zudem muss die Zufahrt eine Mindestbreite von 5,50 m aufweisen. Bei Wendeschleifen ist ein Mindestdurchmesser von 25,00 m erforderlich. Pflanzinseln sind auf einen Maximaldurchmesser von 6,00 m beschränkt und müssen überfahrbar sein (ohne Hochbord).

Sollten aus verschiedenen Gründen die beschriebenen Formen nicht realisierbar sein, sind ausnahmsweise andere Bauformen wie z.B. Wendehämmer zulässig, sofern das Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich ist.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen sind der BGL 5104 und RAST 06 zu entnehmen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Ausbauplanung beachtet.

zu T2, Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung  
mit Schreiben vom 26.01.2017

Stellungnahme:

Zum Thema Bodenschutz wird angeregt folgenden Sachverhalt zu gegebener Zeit zu berücksichtigen, da der genaue Umfang der Bodeninanspruchnahme erst im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung ermittelt werden soll:

Im Bereich des Plangebietes stehen aufgrund ihrer Regelungs- und Pufferfunktion und der natürlichen Bodenfruchtbarkeit besonders schutzwürdige Böden an. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtgröße von ca. 19.500 m<sup>2</sup>. Nach überschlägiger Schätzung wird davon ausgegangen, dass bei einer für Wohngebiete üblichen GRZ von 0,4 inklusive zulässiger Überschreitungen von 50 % und inklusive der Gebietserschließung mit einer Neuversiegelung von ca. 13.000 m<sup>2</sup> zu rechnen sein wird.

Auf Grundlage der Daten der Bodenkarte des IS BK 50 NW ergibt sich bei Anwendung des Bewertungs- und Bilanzierungsverfahrens nach Ginster und Steinheuer, Stand November 2015, ein Eingriffswert von ca. 9.000 Bodenfunktionspunkten (BFP), die durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren sind. Aufgrund der Flächengröße und der Wertigkeit der Böden im Plangebiet ist abzusehen, dass die Kompensation überwiegend nur extern möglich sein wird.

Es wird weiterhin angeregt, ein Kompensationsflächenkonzept für die voraussichtlichen Eingriffe in das Schutzgut Boden zu entwickeln. Als vorläufiger Bemessungsmaßstab sollte dabei eine Größenordnung von 8.000 bis 10.000 Bodenfunktionspunkten zu Grunde gelegt werden.

Abwägung:

Der Umweltbericht zur 48. FNP-Änderung führt aus, dass die untersuchten Schutzgüter und Schutzgutfunktionen, die durch das Planvorhaben betroffen sein werden, mit Ausnahme der Bodenfunktion keine ausgeprägte Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben aufweisen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auf diese Schutzgüter sind daher nicht erkennbar. Erhebliche Beeinträchtigungen in den Boden durch die 48. FNP-Änderung, Teil A, vorbereitet. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln, sodass umwelterhebliche Auswirkungen verhindert werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu T3, Rheinischer Landwirtschafts-Verband e. V – Kreisbauernschaft  
Bonn/Rhein-Sieg e. V.  
mit Schreiben vom 07.02.2017

Stellungnahme:

Es wird bezüglich der Planung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen auf die Möglichkeit, die über Maßnahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen verwiesen. Im Übrigen würden sich produktionsintegrierte Maßnahmen unter Einbeziehung der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft anbieten.

Abwägung:

Der Umweltbericht zur 48. FNP-Änderung führt aus, dass die untersuchten Schutzgüter und Schutzgutfunktionen, die durch das Planvorhaben betroffen sein werden, mit Ausnahme der Bodenfunktion keine ausgeprägte Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben aufweisen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auf diese Schutzgüter sind daher nicht erkennbar. Erhebliche Beeinträchtigungen in den Boden durch die 48. FNP-Änderung, Teil A, werden vorbereitet. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln, so dass umwelterhebliche Auswirkungen verhindert werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu T4, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen  
mit Schreiben vom 03.02.2017

Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass gegen die Planungen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer NRW keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Zwar handelt es sich bei den jetzt überplanten Flächen teilweise um „Besonders schutzwürdige fruchtbare Böden“, die grundsätzlich aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie ihrer Regelungs- und Pufferfunktion für die örtliche Landwirtschaft eine erhebliche Bedeutung haben – aufgrund von Lage, Größe und Zuschnitt der Ackerflächen in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung sind diese jedoch ohnehin nur noch eingeschränkt mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen zu erreichen und zu bewirtschaften, so dass ihre Bedeutung für die Landwirtschaft nicht mehr allzu hoch einzuschätzen ist.

Für die Planung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen wird ange-regt, neben Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

- die Möglichkeit der Zusammenlegung mit Maßnahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie, z. B. Umbau von Sieg, Bröl und Hanfbach,
- den Umbau von Forstflächen (Nadelholz zu hochwertigen Laubholzbeständen) oder
- die Möglichkeit der Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im Ackerbau unter Einbeziehung der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft
- eine Zusammenarbeit mit dem Naturschutzgroßprojekt „Chance 7“ zu prüfen.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs wird die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand angeregt. Dies bestätige auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

Bezugnehmend auf das Schreiben der Stadt Hennef vom 05.12.2016 wird die Intention, die Anregungen der Landwirtschaftskammer NRW bezüglich der Planungen von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen als Option regelmäßig zu prüfen, begrüßt. In diesem Zusammenhang wird um Berücksichtigung der Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsvorsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen des LEP Punkt 7.5-1 und 7.5-2 gebeten. Dies gelte auch für den Aspekt der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.

Abwägung:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 01.52 A wird ein Umweltbericht, inklusive einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Der Ausgleich der durch die Umsetzung des BP Nr. 01.52 A ermöglichten Eingriffs kann nicht vollständig innerhalb des Plangebietes kompensiert werden. Aus diesem Grund werden externe Maßnahmen erforderlich. Maßnahmen an Gewässern, Waldumwandlungen, produktionsintegrierte Maßnahmen im Ackerbau unter Einbeziehung der Stiftung für Rheinische Kulturlandschaft oder der Rückgriff auf bereits durchgeführte Maßnahmen (Ökokonto) sind Optionen, die in Bebauungsplanverfahren der Stadt Hennef regelmäßig zur Konfliktbewältigung im Rahmen der Eingriffsregelung geprüft werden. Auch Maßnahmen des Naturschutzgroßprojektes „Chance 7“ werden regelmäßig umgesetzt. Im vorliegenden Fall wird der erforderliche externe Ausgleich voraus-

sichtlich über einen Betreuungsvertrag mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft zur Pflege einer Feuchtgrünlandfläche sichergestellt.

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer werden bei der Gestaltung der Eingriffs-kompensation im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes mit einbezogen.

Die Empfehlung der Landwirtschaftskammer, bei der Berechnung der Kompensation auch das Bewertungsverfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ anzuwenden, wird im Hinblick auf künftige Bauleitplanverfahren als Anregung aufgenommen. Allerdings wird in den Verfahren vielfach auf das städtische Ökokonto zurückgegriffen, das auf der 35-en Skala der Methode „Ludwig“ beruht. (LUDWIG, MEINIG, 1991, Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen). Bei Anwendung der o. g. „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“, das auf einer 10-stufigen Wertskala der Biotoptypen basiert, käme es zu Kompatibilitätsproblemen, die sich auch durch eindimensionale Umrechnungsfaktoren nicht beheben lassen. Die im Ergebnis des Aufstellungsverfahrens 01.52 A festgesetzte Ausgleichsmaßnahme einschließlich deren langfristigen Betreuung durch die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft deckt sich aber mit der Zielsetzung der „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Rhein-Sieg Netz GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Unitymedia NRW GmbH
- DB Energie GmbH
- Westnetz GmbH
- Amprion GmbH
- Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
- Pledoc GmbH
- Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis
- Wahnachtalsperrenverband

2. Gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), werden die 48. Änderung des Flächennutzungsplans Hennef (Sieg) – Blankenberger Straße/Lise-Meitner-Straße (Teil A) und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.2	<b>Bebauungsplan Nr. 03.3 Hennef (Sieg) - Stoßdorf, Ringstraße</b> <b>1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB</b> <b>2. Satzungsbeschluss</b>	196
-----	---	-----

**Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss auf Empfehlung des Ausschusses Stadtgestaltung und Planung einstimmig:**

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB / der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB / der gemeinsamen Beteiligungsvorschriften gem. § 4a Abs. 3 S. 4 BauGB wird wie folgt zugestimmt:

- 1.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, wie in der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 30.11.2016 beschlossen, wird beibehalten, da sich im weiteren Verlauf des Verfahrens keine Änderungen in den abwägungsrelevanten Sachverhalten ergeben haben:

zu T1 Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Kreisentwicklung und Mobilität - Raumplanung und Regionalentwicklung  
Schreiben vom 20.07.2015

Natur- und Landschaftsschutz:

Stellungnahme:

Es erfolgt der Hinweis, dass im weiteren Verfahren die vertiefende Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Prüfung") vorzulegen ist und in diesem Zusammenhang insbesondere zu prüfen ist, ob aus artenschutzrechtlichen Gründen eine Bauzeitbeschränkung beim Abriss der bestehenden Hofanlage nötig ist.

Abwägung:

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Hofanlage ist zwischenzeitlich abgerissen. Die Belange des Artenschutzes werden im weiteren Verfahren beachtet.

Bodenschutz:

Stellungnahme:

Die Bodenschutzklausel nach §1a Abs.2 BauGB ist zu beachten. Die Notwendigkeit der Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen soll begründet werden. Es ist zu prüfen, ob vor Inanspruchnahme von nicht versiegelten, un bebauten Flächen vorrangig eine Widernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist. Bodeneingriffe sind quantitativ zu bilanzieren und Vermeidungs-, Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen sind zu erarbeiten und für den Wegfall von schutzwürdigen Bodenfunktionen sind vorzugsweise bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz - Sachgebiet "Gewerbliche Abfallwirtschaft", anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägung:

Die Bilanzierung der Eingriffe erfolgt im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag.

Bei den Bauflächen handelt es sich weitgehend um bereits versiegelte Flächen. Es erfolgt ein Hinweis zum Umgang mit Bodenaushub im Bebauungsplan.

Trinkwasserschutz:

Stellungnahme:

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass das Wasserschutzgebiet eine Neufestsetzung erfahren könnte und der Planbereich davon betroffen ist.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ab- und Niederschlagswasserbeseitigung:

Stellungnahme:

Es wird auf den Umgang mit Niederschlagswasser auf erstmals zu überbauenden Grundstücken hingewiesen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Überschwemmungsgebiet / Hochwasserrisikogebiet:

Stellungnahme:

Der Planbereich grenzt an ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet. Im Hochwasserfall muss mit einer möglichen Gefährdung durch aufsteigendes Grundwasser gerechnet werden.

Abwägung:

Ein Hinweis auf die mögliche Gefährdung erfolgt im Bebauungsplan.

Erneuerbare Energien:

Stellungnahme:

Es wird angeregt die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Abwägung

Diese Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

zu T2 RSAG AöR

Schreiben vom 07.07.2015

Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass unter Beachtung nachfolgender Anregung grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Es wird angeregt den 1. Fahrzeugstellplatz an der Wendeanlage etwas zu verschieben, damit auch beim überparken der Markierung eine kontinuierliche Abfallentsorgung gewährleistet ist.

Abwägung:

Da es sich bei diesem Stellplatz um eine Garagenvorfläche von ca. 6,0 m Tiefe handelt, werden bei ordnungsgemäßigem Parken keine Probleme erwartet, so dass ein Verschieben des Stellplatzes nicht vorgesehen wird.

zu T3 Rhein-Sieg Netz GmbH

Schreiben vom 16.07.2016

Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet über eine Netzerweiterung mit Erdgas und Wasserleitungen von der Ringstraße erschlossen werden kann und der Löschwasserschutz von 48 m<sup>3</sup>/h für eine Entnahmedauer von zwei Stunden gewährleistet ist.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zu T4 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen  
Schreiben vom 31.07.2015

Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Kompensationsbedarf für Eingriffe in Landschaft und Natur vollständig ausgeglichen werden, so dass keine weitere Flächeninanspruchnahme erfolgt. Es wird alternativ angeregt, bei der Planung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen die Möglichkeit der Zusammenlegung mit Maßnahmen der EU Wasserrahmenrichtlinie, beispielsweise mit Maßnahmen an der Sieg, am Wolfsbach oder am Hanfbach zu berücksichtigen. Sollte diese Anregung nicht möglich sein, wird vorgeschlagen, die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft über produktionsintegrierte Maßnahmen zu realisieren, um den Verlust weiterer wertvoller landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden.

Abwägung:

Da der Bebauungsplan eine sehr große Ausgleichsfläche im Eigentum des Investors festsetzt, werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine weiteren Flächen erforderlich. Für das weitere Verfahren werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass keine Bedenken, Anregungen oder Einwände sowie keine Hinweise bestehen:

1. Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis Direktion Verkehr -Führungsstelle- mit Schreiben vom 07.07.2015
2. Amprion GmbH mit Schreiben vom 08.07.2015
3. PLEdoc GmbH mit Schreiben vom 03.07.2015
4. Westnetz GmbH mit Schreiben vom 03.07.2015 und vom 08.07.2015
5. Unitymedia NRW GmbH mit Schreiben vom 29.06.2015
6. Landesbetrieb Wald und Holz NRW mit Schreiben vom 13.07.2016
7. Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 01.07.2015

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu T1 Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung – Fachbereich 01.3 –  
Schreiben vom 20.01.2017

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Stellungnahme zu Natur- und Landschaftsschutz:

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Kompensationsmaßnahmen M1 bis M3 sowie der Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V4 und der vorgehenden Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 bestehen keine Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Untere Naturschutzbehörde über den erfolgten Satzungsbeschluss und das Ergebnis der Satzung bezüglich der festgesetzten Kompensationsflächen und -maßnahmen zu unterrichten ist, damit die Informationen in das Kompensationsflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises eingetragen werden können (Der Stellungnahme beigefügtes Formblatt 2.2).

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde als katasterführende Stelle mitzuteilen ist.

Abwägung zu Natur- und Landschaftsschutz:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme zu Überschwemmungsgebiet / Hochwasserrisikogebiet:

Es wird darum gebeten, den Hinweis unter Ziffer 3.9 wie folgt zu ergänzen: „Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.“

Abwägung zu Überschwemmungsgebiet / Hochwasserrisikogebiet:

Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Stellungnahme zu Bodenschutz:

Es wird angeregt, die Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden gemäß folgender Anmerkungen zu überarbeiten und ggf. weitere Kompensationsmaßnahmen vorzusehen:

Die bereits versiegelten Standorte unter Bezeichnung 3 in Tabelle 3.2 können um eine Zuordnungsstufe abgemindert werden.

Die anthropogen veränderten Standorte in Tabelle 3.2 sollte, da laut Luftbild hier neben Schotterflächen auch Rasenflächen vorhanden sind, um eine Zuordnungsstufe aufgewertet werden. Daraus ergibt sich die als Anlage 1 der Stellungnahme beigefügte Wertstufenzuordnung.

Gemäß Planentwurf werden auch Hausgärten im Bereich der Versiegelungen der ehemaligen Hofgutflächen angelegt. Dies sollte in der Bilanzierung berücksichtigt werden.

Abwägung zu Bodenschutz:

Die Eingriffe in den Boden werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, der in den Umweltbericht integriert ist, nach dem Verfahren Ginster und Steinheuer, Sept. 2008, fortentwickelt von Steinheuer 2015 exakt ermittelt. Die Ergebnisse sind in Kap. 7.2 im Umweltbericht dargestellt. Die Werte und die Beurteilung entsprechen der genannten Methode, die auch vom Rhein-Sieg-Kreis empfohlen wird. Im Ergebnis wird ermittelt, dass die Eingriffe in den Boden ausgeglichen werden und keine zusätzlichen Kompensationen erforderlich werden. Hieran wird weiterhin festgehalten. Der Anregung wird nicht gefolgt.

zu T2 Wahnbachtalsperrenverband WTV  
Schreiben vom 09.01.2017

Stellungnahme:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen der am 01.01.2016 in Kraft getretenen Schutzgebietsverordnung zu beachten sind, da sich das Plangebiet innerhalb der Schutzzone III befindet. Demnach ist eine mehr als zweigeschossige Wohnbebauung nicht zulässig. Die Umsetzung einer Bebauung mit mehr als zwei Geschossen ist nur über eine Befreiung gem. §7 der Wasserschutzgebietsverordnung zu ermöglichen.

Abwägung:

Da keine grundsätzlichen Bedenken genannt werden, wird in den nachfolgenden Verfahren bei Bedarf eine Befreiung gem. § 7 der Wasserschutzgebietsverord-

nung beantragt.

Stellungnahme:

Es werden folgende Anmerkungen zum Umweltbericht gemacht:

Auf Seite 19 unter Pkt. 4.2.5 wird erwähnt, dass keine detaillierten Angaben über die Höhe des Grundwasserstandes im Plangebiet vorliegen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im unmittelbaren Umfeld die Grundwassermessstelle mit der WTV-Nr.Mc001, zu welcher Messwerte seit 1989 vorliegen, befindet.

Abwägung:

Die Höhe des Grundwasserstandes spielt für die Festsetzungen des Bebauungsplanes keine entscheidende Rolle. Sie ist jedoch für die Baumaßnahmen von Bedeutung. Deshalb gibt der Bebauungsplan Hinweise dazu, wo entsprechende Messwerte zu erhalten sind, damit diese dann bei der weiteren Planung der baulichen Anlagen berücksichtigt werden können.

Stellungnahme:

Unter Pkt. 5.2.4 auf Seite 24 wird unter Verweis auf die Wasserschutzzone die Planung des Trennsystems begründet und eine ortsnahe Versickerung nicht vorgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass dies nicht nachvollziehbar ist, da die Wasserschutzgebietsverordnung eine ortsnahe Versickerung nicht verbietet und eine ortsnahe Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser sogar erwünscht ist. Lediglich von einer punktuellen Versickerung ist abzusehen.

Ergänzend wird diesbezüglich auf das Merkblatt zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung des Rhein-Sieg-Kreises von 2009 verwiesen.

Abwägung:

Da es sich bei dem Plangebiet um ein weitgehend bereits bebautes Gebiet handelt (das ehemalige Gehöft wurde zwischenzeitlich abgebrochen), ist es in die Generalentwässerungsplanung des Ortsteils einbezogen. Ein Anschluss an die Entsorgungssysteme der Stadt ist deshalb möglich und deshalb auch vorgesehen. Die Hinweise zur möglichen ortsnahe Versickerung werden zur Kenntnis genommen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass keine Bedenken, Anregungen oder Einwände sowie keine Hinweise bestehen:

1. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 03.02.2017
2. Amprion GmbH mit Schreiben vom 22.12.2016
3. PLEdoc GmbH mit Schreiben vom 23.12.2016
4. Westnetz GmbH mit Schreiben vom 02.01.2017
5. Unitymedia NRW GmbH mit Schreiben vom 21.12.2016
6. Landesbetrieb Wald und Holz NRW mit Schreiben vom 12.01.2017
7. Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 02.01.2017
8. Rhein-Sieg Netz GmbH mit Schreiben vom 20.12.2016
9. Straßen NRW – Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 10.01.2017
10. RSAG AöR mit Schreiben vom 16.01.2017
11. Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V. - Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg e.V. mit Schreiben vom 07.02.2017

2. Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), werden der Bebauungsplan Nr. 03.3 Hennef (Sieg) – Stoßdorf, Ringstraße mit Text als Satzung und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.3	<b>Kinder- und Jugendförderplan</b>	197
-----	-------------------------------------	-----

Auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses beschloss der Rat der Stadt Hennef einstimmig, den kommunalen Kinder- und Jugendförderplan 2017 bis 2021 als Leitlinie für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.4	<b>Förderprogramm "Gute Schule 2020"</b>	198
-----	--	-----

Auf Empfehlung des Bauausschusses und des Ausschusses für Schule und Inklusion beschloss der Rat der Stadt Hennef einstimmig:

1. Dem Konzept über die Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, aus der vorgelegten Prioritätenliste zunächst einen Antrag auf Erteilung von Fördermitteln für im Jahr 2017 zu realisierende Modernisierungen im IT-Bereich und für fachplanerische Grundlagenermittlungen im Bereich der aufgezeigten Sanierungsmaßnahmen des Gebäudebestandes (Maßnahmen 1a und 1b) zu stellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.5	<b>Projektauftrag Grüne Infrastruktur NRW Integriertes Handlungskonzept der Kommunen Bonn, Bornheim, Niederkassel, Troisdorf, Sankt Augustin, Alfter, Königswinter und Hennef Formale Zustimmung zum Förderantrag</b>	199
-----	---	-----

Der Bürgermeister informierte die Ratsmitglieder über die neuste Entwicklung und den nachgereichten Beschlussvorschlag. Der Fördermittelgeber verlangt zur Koordination der acht Kommunen einen gleichlautenden Beschlussvorschlag.

Der Rat der Stadt Hennef beschloss auf Empfehlung des Ausschusses für Klima- Und Umweltschutz einstimmig:

1. Dem Integrierten Handlungskonzept Grüne Infrastruktur (IHK GI) in der Fassung vom 21.03.2017 wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das vorliegende IHK GI bis zum 01.06.2017 der Geschäftsstelle Grüne Infrastruktur des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Teilnahme am Projektauftrag „Grüne Infrastruktur NRW“ im Rahmen des EFRE Programms vorzulegen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die im IHK GI enthaltenen Projekte und Maßnahmen einschließlich der Partizipationsverfahren weiterzuentwickeln und die in der Maßnahmenübersicht enthaltenen Maßnahmen umzusetzen.
4. Die Beschlussfassung zu den vorgenannten Punkten 1. - 3. impliziert noch keine Zustimmung über die Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel für einzelne Maßnahmen. Hierüber wird im Rahmen der jeweiligen Haushaltsberatungen zu entscheiden sein.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.6	<b>Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Hennef (Sieg) Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement</b>	200
-----	---	-----

Auf Empfehlung des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz beschloss der Rat der Stadt Hennef (Sieg) mehrheitlich, gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke, die Umsetzung des "Integrierten Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Hennef" (Förderkennzeichen 03K00837).

Die schrittweise Umsetzung der einzelnen Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog erfolgt nach Entscheidung des zuständigen Gremiums und vorbehaltlich der Haushaltssituation.

Zur Koordinierung der Konzeptumsetzung soll eine Stelle für Klimaschutzmanagement in der Verwaltung eingerichtet werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Fördermittel zu beantragen.

Zugleich soll die Überwachung des Projektfortschrittes durch die Einführung eines Klimaschutzcontrollings sichergestellt werden.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

2.7	<b>Zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Frankfurter Straße; Antrag der Fraktion "Die Linke" vom 10.02.2017</b>	201, 202
-----	---	----------

Herr Krey (Fraktion Die Linke) wies die Ratsmitglieder darauf hin, dass es wichtig sei, Unfallhäufigkeitsstellen zu vermeiden oder bestehende zu beseitigen. Er zweifelte die Stellungnahme der Polizei an, weil seiner Ansicht nach mehr Unfälle passiert seien.

Frau Herchenbach-Herweg (SPD-Fraktion) beantragte die Prüfung, ob die Ausweitung der Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h bis zum beschränkten Bahnübergang in der Warth möglich sei. Als Beispiel führte sie die Hauptstraße in Lohmar an, wo dies so gemacht wurde.

Der Bürgermeister schlug vor, den Antrag von Frau Herchenbach-Herweg in die am 04.04.2017 stattfindende Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung zu verweisen. Der hat das Thema Tempo 30 Zonen und Gefahrenstellen auf der Tagesordnung.

Herr Pipke ließ über seinen Vorschlag, den Antrag von Frau Herchenbach-Herweg in Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung zu verweisen abstimmen:

**Beschluss Nr.: 201**

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss **einstimmig**, den Antrag von Frau Herchenbach-Herweg, auf Prüfung, ob die Ausweitung der Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h bis zum beschränkten Bahnübergang in der Warth möglich sei, in Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung zu verweisen.

**Beschluss Nr.: 202**

Danach ließ der Bürgermeister über den Antrag der Fraktion Die Linke abstimmen:

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss **mehrheitlich**, den Antrag der Fraktion „Die Linke“ vom 10.02.2017 zur Festsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf der Frankfurter Straße im Zentrum zwischen der Gartenstraße und der Kreuzung A560 abzulehnen.

Ja-Stimmen: CDU-Fraktion, Fraktion Die Unabhängigen, FDP-Fraktion

Nein-Stimmen: SPD-Fraktion, Fraktion Die Linke, 1 Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Enthaltungen: 4 Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

2.8	<b>Berufung von Herrn Professor Dr. Fischer zum ehrenamtlich Beauftragten für Denkmalpflege der Stadt Hennef</b>	203
-----	--	-----

**Auf Empfehlung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz beschloss der Rat der Stadt Hennef (Sieg) einstimmig:**

Herr Professor Dr. Helmut Fischer, Attenberger Straße 53, 53773 Hennef (Sieg), wird auf der Grundlage des § 24 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen, in der Fassung vom 11. März 1980 für fünf Jahre zum ehrenamtlich Beauftragten für die Denkmalpflege berufen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.9	<b>Resolution "Wahlrecht für Drittstaatler"; Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 15.03.2017</b>	204
-----	--	-----

Herr Spanier (SPD-Fraktion) empfahl Integration auch mit Wahlrecht zu verbinden, wie es bereits für Kommunalwahlen in 16 europäischen Ländern gemacht werde. Er wies darauf hin, dass der Verzicht der Drittstaatler zugunsten der deutschen Staatsbürgerschaft unter Umständen sehr persönliche Gründe hat, wie z. B. den Verlust des Erbrechtes in dem Herkunftsland.

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3	<b>Anfragen</b>	
---	-----------------	--

Herr Martius (CDU-Fraktion) erklärte den Mitgliedern des Rates die Wichtigkeit der Brücke Horstmannsteg, die seit Jahrzehnten die sicherste und kürzeste Verbindung zwischen dem Stadtteil Allner und der Innenstadt sei. Sein Ziel sei es, bei dem erforderlichen Neubau, die Anbindung der Brücke an dem jetzigen Punkt der Innenstadt (Novy-Dwór-Gdanski-Platz) zu erhalten.

Er forderte die Fraktionen auf, gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern einen klaren Standpunkt zum Neubau und Anbindung der Brücke Horstmannsteg an dem jetzigen Punkt der Innenstadt (Novy-Dwór-Gdanski-Platz) zu erklären.

Der Bürgermeister sagte, dass er die Anfrage in die Niederschrift der Ratssitzung aufnehmen, jedoch das Antworten den Fraktionen selbst überlassen würde.

Weitere Anfragen wurden nicht gestellt.

3.1	<b>Sonderauskehrung von Mitteln des LVR (Integrationshelfer); Anfrage der SPD-Fraktion vom 27.03.2017</b>	
-----	---	--

Der Rat der Stadt Hennef nahm die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

4	<b>Mitteilungen</b>	
---	---------------------	--

4.1	<b>Entwicklung des Rhein-Sieg-Kreises; Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 15.11.2016</b>	
-----	--	--

Der Rat der Stadt Hennef nahm die Studie „Unser Rhein-Sieg-Kreis 2040“ zur Kenntnis.

4.2	<b>Haushaltswirtschaftliche Sperre</b>	
-----	--	--

Der Rat der Stadt Hennef nahm den Erlass der Haushaltssperre zur Kenntnis.

4.3	<b>Sachstandsbericht Breitbandversorgung im Stadtgebiet Hennef</b>	
-----	--	--

Der Rat der Stadt Hennef nahm den aktuellen Sachstand zum Breitbandausbauprojekt des Rhein-Sieg-Kreises und den geplanten Ausbau der Glasfaseranschlüsse zur Kenntnis.

5	<b>Mündliche Mitteilung über die städtepartnerschaftliche Ratssitzung</b>	
---	---	--

Der Bürgermeister informierte die Ratsmitglieder über den geplanten Ablauf der deutsch-französischen Ratssitzung am 19. Mai 2017 um 17 Uhr.